

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.10.1983

Geschäftszahl

82/03/0035

Rechtssatz

Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, derzufolge der untersuchende Arzt verpflichtet wäre, den Untersuchten nach Durchführung der Untersuchung noch einmal zu befragen, ob er der Blutabnahme zustimmt oder ihn darüber aufzuklären, dass nur durch eine Blutabnahme der Blutalkoholgehalt mit Sicherheit ermittelt werden könne.